

Grundsicherung für Arbeitssuchende ALG II und Sozialgeld

nach dem SGB II

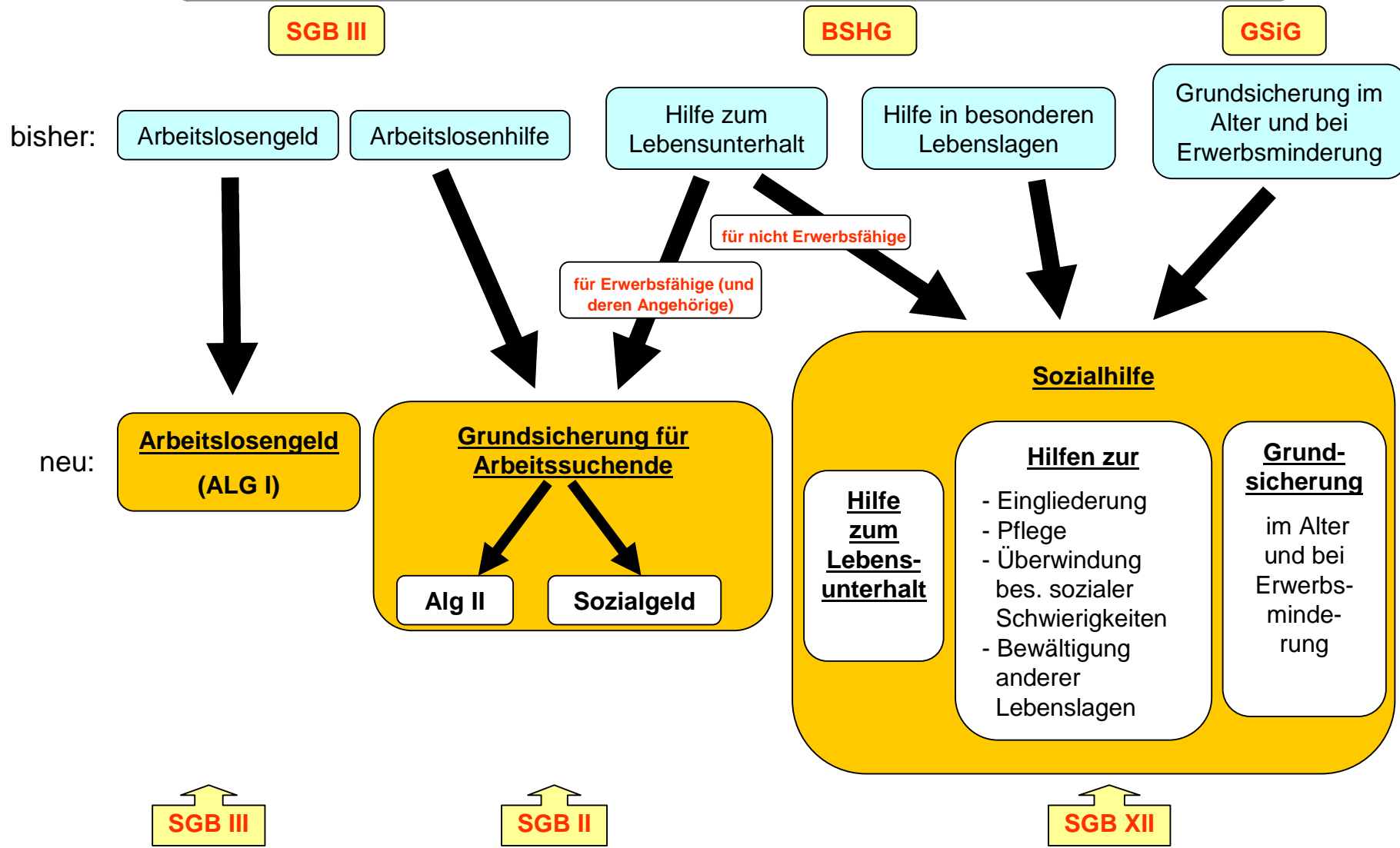
Seminarunterlagen

von Harald Thomé

Referent für Arbeitslosen- und Sozialhilferecht

www.harald-thome.de

Die Leistungssysteme 2004 / 2005:



Wesentliche Änderungen beim Arbeitslosengeld

Wesentliche Änderungen Arbeitslosengeld 2005

Neben den bisherigen Sperrzeiten bei Arbeitsaufgabe, Arbeitsablehnung, Ablehnung und Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme gibt es drei neue Sperrzeitanlässe:

- **Sperrzeit wegen unzureichender Eigenbemühungen** (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGB III) = **Sperrzeit 2 Wochen**
- **Sperrzeit wegen Versäumung eines Meldetermins** § 144 Abs. 1 Nr. 6 SGB III) = **Sperrzeit 1 Woche**
- **Sperrzeit bei Arbeitsablehnung** und auch schon bei Verhinderung eines Vorstellungsgespräches **bei arbeitssuchend** gemeldeten Personen (also noch nicht arbeitslosen) (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 SGB III) = **Sperrzeit bis zu 6 Wochen**
- Es werden nun auch Sperrzeiten, die **bis zu 12 Monate vor Entstehen des Alg - Anspruches entstanden sind**, bei der Frage **Erlöschung des ALG - Anspruches** wegen 21 Wochen Sperrzeit berücksichtigt (§ 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB III)
- Bei der Anrechnung von Nebeneinkommen gibt es für Neufälle **nur noch** den absoluten Freibetrag von **165 EUR** und nicht mehr die 20 % Regelung (§ 141 Abs. 1 SGB III)

Wesentliche Änderungen Arbeitslosengeld 2006

Für alle ab dem 1. Februar 2006 Arbeitslos werdenden gilt:

- **Verkürzung des Arbeitslosengeldbezugsdauer**
für unter 55 Jährige max. **12 Monate** und für ab 56 Jährige maß. **18 Monate haben** (§ 127 i.V. m. 434 I SGB III).
- **Verkürzung der Rahmenfrist zum Erwerb eines Arbeitslosengeldanspruchs**
Die Rahmenfrist verkürzt sich von 3 Jahren auf 2 Jahre (§124 SGB III)

Das Leistungssystem "Grundsicherung für Arbeitssuchende"

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende unterteilt sich in Arbeitslosengeld II für die Erwerbsfähigen und Sozialgeld für die nicht Erwerbsfähigen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft.

ALG II - Leistungen erhalten

Personen im Alter zwischen **15 und vollendeten 65. Lebensjahr** die,
(§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II)

- **erwerbsfähig** sind und im Sinne der rentenrechtlichen Definition **drei Stunden** täglich arbeiten können,
(§§ 7 Abs. 1 Nr. 2, 8 Abs. 1 SGB II)
- **bedürftig** sind,
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)
- ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** in der BRD haben,
(§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II i.V. m. § 30 Abs. 3 SGB I)
- bei Ausländern, die eine **Arbeitserlaubnis** haben oder erlaubt werden könnte,
(§ 8 Abs. 2 SGB II)
- **nicht länger als 6 Monate** in einer stationären Einrichtung untergebracht sind oder voraussichtlich nicht länger außerstande sind zu arbeiten und
(§§ 7 Abs. 4, § 8 Abs. 1 SGB II)
- **krank Arbeitsunfähige**, bis 6 Wochen (danach Krankengeld - Anspruch).
(§ 25 Abs. 1 SGB II)

Sozialgeld erhalten

nur Personen die mit Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und selbst nicht erwerbsfähig sind

(§ 28 Abs. 1 SGB II)

Das sind vorrangig:

- nicht **erwerbsfähige Partner** oder **Eltern** [minderjähriger Kinder] (z.B. wegen teilweiser Erwerbsminderung und bei voller Erwerbsminderung)
- **minderjährige**, unverheiratete Kinder unter 15 Jahren
(§§ 7, 28 Abs.1 SGB II)

Abgrenzung zwischen SGB II und SGB XII

Grenzfälle

Wer **voraussichtlich länger als 6 Monate** in einer **stationären Einrichtung** untergebracht ist oder voraussichtlich länger außerstande ist zu arbeiten ... hat keinen SGB II – Anspruch (§§ 7 Abs. 4, § 8 Abs. 1 SGB II, s. BA-HW 7.26 ff)



Hier ist auf die ärztliche Prognose abzustellen. Wenn diese aussagt, voraussichtlich **nur 5,5 Monate** oder es ist eine solche **Prognose nicht möglich**, **dann besteht ALG II – Anspruch !!!**

Krankgeschriebene ALG II – Leistungsempfänger **haben bei bis 6 Wochen** Arbeitsunfähigkeit **Anspruch auf ALG II – Leistungen**, danach Krankengeld (§ 25 Abs. 1 SGB II)



Einen Krankengeld Anspruch haben sie aber nur, wenn sie Pflichtversicherte sind und nicht nur Familienversicherte. Der Krankengeldanspruch bewegt sich auf der gleichen Höhe wie ALG II. Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG) haben dann weiterhin ALG II – Ansprüche. Bei längerfristiger Erkrankung „voraussichtlich länger als 6 Monate“ kann ein Ausschluss als ALG II erfolgen.

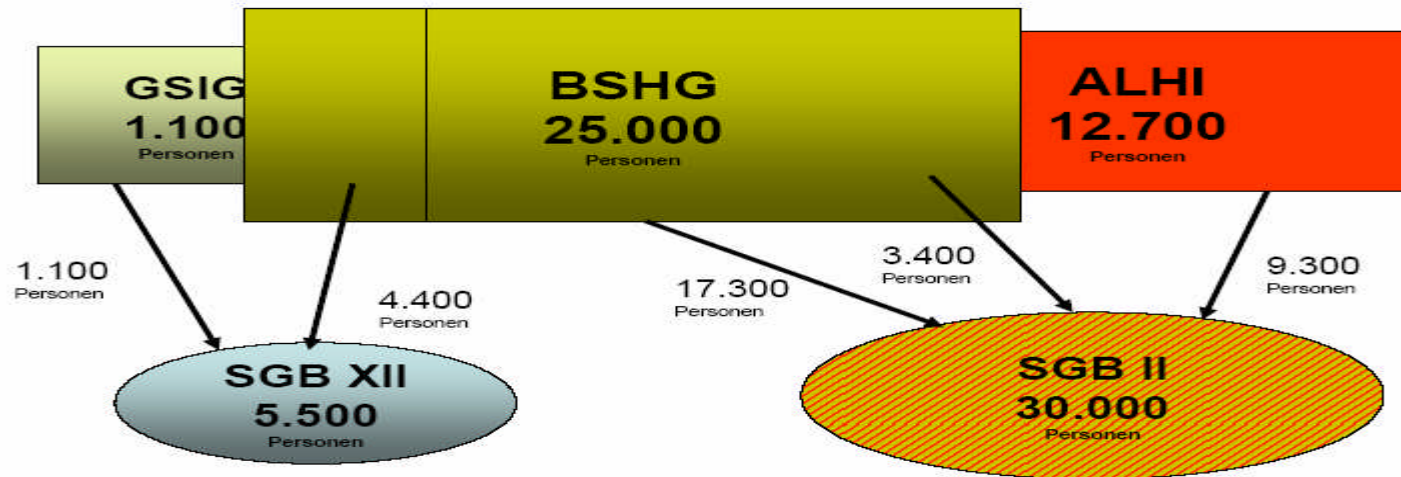
Unterschiede SGB II und SGB XII

- **Vermögen:** im SGB II ist **mind. 4850 €** oder **Lebensjahr x 200 €** geschützt (zzgl. gleicher Freibetrag für Partner und ein Freibetrag für Kinder von 4850 €) – im SGB XII: **1600 €** bis 60 J. und **2600 €** für ab 61 J.
- **KFZ:** im SGB II ist ein Kfz bis 5000 € **geschützt**, im SGB XII ist **kein Kfz** geschützt
- **Selbstgenutztes Eigentum:** im SGB II ohne jede weitere Prüfung **bis 130 qm** vor dem Vermögenseinsatz geschützt, im SGB XII für eine Person **max. 67,5 qm**
- **Erwerbstätigenfreibeträge:** im SGB II ist Einkommen zu bereinigen und dann der Freibetrag zu berechnen, im SGB XII nur 15 % zzgl. 5,20 Arbeitsmittelpauschale
Beispiel: Putzjob 100 €, im SGB II werden 53,53 € nicht angerechnet, im SGB XII 19,42 €

Zahlen und Statistiken

Darstellung des Personenkreises

am Beispiel: Wuppertal



Anmerkung:

- 2004 gibt es 38.800 Leistungsbeziehende
- 2005 gibt es nur noch 35.500 Leistungsbeziehende

Aufgrund verschärfter Anrechnung von Erwerbseinkommen und Anrechnung des Partnereinkommens fallen nach dieser Schätzung der Verwaltung **3.300 Personen** aus dem Leistungsbezug heraus, tatsächlich dürfte die Zahl aber höher liegen.

Zahlen und Statistiken Gesamte Bundesrepublik

Zahl der Alhi – Leistungsempfänger, welche ins ALG II kommen

2.053.513 Personen in
985.033 Bedarfsgemeinschaften

Zahl der BSHG – Leistungsempfänger, welche in ALG II kommen

3.530.404 Personen in
1.725.515 Bedarfsgemeinschaften



Leistungsempfänger und Bedarfsgemeinschaften im ALG II

5.583.917 Personen in
2.710.548 Bedarfsgemeinschaften



Zahlen und Statistiken

Die Auswirkungen vom SGB II auf Arbeitslosenhilfeempfänger

| Stand: Juni 2003 | BRD West in Mio. | in % | BRD Ost in Mio. | in % | insgesamt in Mio. |
|---|---------------------|------|--------------------|------|----------------------|
| Arbeitslosenhilfeempfänger (Alhi) im Juni 2003 | 1,087 | 100 | 0,967 | 100 | 2,054 |
| Davon beziehen nach Hartz IV | | | | | |
| - keine Leistungen mehr | 0,217 | 20 | 0,348 | 36 | 0,565 |
| - geringere Leistungen | 0,554 | 51 | 0,425 | 44 | 0,975 |
| - etwa gleiche Leistungen | 0,120 | 11 | 0,060 | 6 | 0,180 |
| - höhere Leistungen | 0,196 | 18 | 0,135 | 14 | 0,331 |

Quelle: DGB-Infos zum Arbeits- und Sozialrecht 3/2004

Das bedeutet:

- 565.000 Menschen, die zuvor Alhi bekommen haben, bekommen gar keine Leistung mehr.
- 975.000 Menschen bekommen zum Teil erheblich geringere Leistungen.
- Diese Zahlen zeigen auf, dass es von 2.054.000 Arbeitslosenhilfeempfängern durch das SGB II rund **1.540.000 Personen** alleine geldlich eine **drastische Verschlechterung** geben wird, unbeachtet aller anderen Verschlechterungen.

„Eichel fordert Einhaltung der Ablehnungsquote von 23 %, da sonst die Einsparungen im Bundeshaushalt nicht zu gewährleisten sind“, 19. Januar 2005 rbi-aktuell

Die Leistungssysteme Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II unterscheiden sich grundlegend.

Arbeitslosenhilfe

Die Alhi wird in Höhe von 57 % bzw. 53 % des vorherigen Bemessungsentgeltes gezahlt.

=====
Lediglich Erwerbs- und Partnereinkommen werden in bestimmten Grenzen angerechnet, andere Einkünfte in der Regel nicht.

Beispiel:

600 € Alhi
+ 50 € Wohngeld
+ 154 € Kindergeld
+ 400 € Kindesunterhalt
.....
= € Summe monatliche Einkünfte

Arbeitslosengeld II

Das ALG II ist eine einkommens- und bedarfsabhängige Leistung. Nur wenn der Hilfebedürftige seinen Bedarf nicht decken kann, hat er Anspruch auf ALG II -Leistungen.

=====
Fast alle Einkünfte werden bei ALG II angerechnet, so z.B.:

- Kindergeld
- Kindesunterhalt
- Ehegattenunterhalt
- Zuwendungen Großeltern
- BAföG
- Berufsausbildungsbeihilfe
- usw.

Die Struktur von ALG II ist: eine bedarfsabhängige Leistung

Im ersten Schritt wird der ALG II – Bedarf ermittelt.

Im zweiten Schritt wird Einkommen (hier 165 EUR aus Minijob) um bestimmte Faktoren „bereinigt“ (z.B. Versicherungsbeiträge, Erwerbstätigenfreibetrag ...). Das anrechenbare Einkommen wird dann vom ALG II – Bedarf abgezogen. Wenn dann das Einkommen geringer als der Bedarf ist, sind ergänzende ALG II – Leistungen zu zahlen.

| | |
|--------------|---------------------------------|
| 165,00 EUR | Erwerbseinkommen |
| - 15,33 EUR | Werbungskostenpauschale |
| - 30,00 EUR | Versicherungspauschale |
| ----- | |
| = 119,67 EUR | Summe bereinigtes Einkommen |
| - 17,95 EUR | (15 % Erwerbstätigenfreibetrag) |
| ----- | |
| = 101,72 EUR | anrechenbares Einkommen |

Beispiel: ALG II – Bedarfsberechnung (West)

| | |
|---|---------------------------------------|
| 345,00 | Regelleistung, allein stehende Person |
| + 275,00 | Miete + Betriebskosten |
| + 36,00 | Heizpauschale Gas |
| = 656,00 | Summe ALG II – Bedarf |
| - 101,72 | anrechenbares Einkommen |
| = 554,28 | ergänzende ALG II - Leistung |
| zuzüglich Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, aber nicht in Direktzahlung an den Hilfeempfänger | |

ALG II - Berechnung bei Familie

Fallkonstallation: eine Familie im Westen mit einem 16 Jährigen, die Frau hat einen Putzjob für 400 EUR, der 16 Jährige hat ein Mofa mit einer Versicherung von 12,50 EUR/mtl, die Frau benötigt ein Ticket für 43 EUR.

| Gesamtbedarf | Frau | Mann | Kind | Erklärung |
|---|---------------|---------------|---------------|---|
| 898,00 | 311,00 | 311,00 | 276,00 | Regelleistungen |
| 450,00 | 150,00 | 150,00 | 150,00 | Miete einschl. Heizung |
| 1348,00 | 461,00 | 461,00 | 426,00 | Summe ALG – Bedarf |
| 545,00 | 400,00 | | 154,00 | Netto Einkommen / Kindergeld |
| 100,83 | 88,33 | | 12,50 | Absetzbeträge |
| 46,75 | 46,75 | | | Erwerbstätigenfreibetrag |
| 406,42 | 264,92 | | 141,50 | Summe anrechenbares Einkommen |
| Endrechnung | | | | |
| 1348,00 | 461,00 | 461,00 | 426,00 | Summe ALG – Bedarf |
| 406,42 | 264,92 | | 141,50 | Summe anrechenbares Einkommen |
| 941,58 | 196,08 | 461,00 | 284,50 | Summe zu zahlende Alg II - Leistung |
| Faktoren der Einkommensbereinigung | | | | |
| | 30,00 | | | Versicherungspauschale |
| | 15,33 | | | Werbungskostenpauschale |
| | 43,00 | | 12,50 | Fahrtkosten / Sonstiges = Mofa Versicherung |
| | 88,33 | | 12,50 | Summe Absetzbeträge |

Wesentliche Änderungen beim ALG II gegenüber der Arbeitslosenhilfe

ALG II – Lebensunterhalts - Leistung ist eine bedarfsabhängige Leistung

- ALG II - Leistungen werden auch **bei mehr als 14,9 Wochenarbeitsstunden** gezahlt.
- ALG II wird auch **ergänzend an** versicherungspflichtig **Beschäftigte, Freiberufler** und **Selbstständige** gezahlt, insofern sie ihren ALG II - Bedarf nicht mit eigenen Mitteln decken können.
- Ein **ALG I und ALG II – Doppelbezug** ist sogar möglich (große Familie, kein ausreichendes ALG, daher ergänzendes ALG II)
- ALG II **wird auch** an Personen **gezahlt**, die vorübergehend dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, z.B. wegen Kindererziehung, Schüler und Auszubildende, Pflege von Angehörigen ... usw
- Bei **Inhaftierten** besteht die Möglichkeit der Mietkostenübernahme bis zu 6 Monate, wenn sie weiter anfallen, danach greift der ALG II – Leistungsausschluss, weil länger als 6 Monate in einer Einrichtung (= Knast) (§ 7 Abs. 4 SGB II und BA-HW 9.40)

Die Anspruchsvoraussetzung auf die ALG II – Leistung werden nicht mehr unmittelbar mit der Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt verknüpft, sondern vorrangig mit der Erwerbsfähigkeit und Bedürftigkeit

Grundlagen SGB II

- Anders als im BSHG besteht unter ALG II eine **Antragserfordernis** und keine Kenntniserfordernis (§ 37 Abs. 1 SGB II)
- ALG II – Leistungen werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Treten die Anspruchsvoraussetzungen an einem Tag ein, an dem die Arbeitsagentur nicht geöffnet hat, wirkt ein **unverzüglich** gestellter Antrag **auf diesen Tag zurück** (§ 37 Abs. 2 SGB II).
- **Anträge** können auch **bei unzuständigen Leistungsträgern** (LT) gestellt werden; diese sind verpflichtet, die Anträge an zuständige LT weiterzuleiten. Sie **gelten ab Eingang** beim unzuständigen LT **als gestellt** (§ 16 SGB I).
- Soweit keine Anhaltspunkte dem entgegenstehen, wird eine **Vertretungs- und Leistungsentgegennahmefugnis** des Antragstellers für die Bedarfsgemeinschaft **angenommen**. Bei nicht sachgerechter Mittelverwendung oder Widerspruch, gilt die Fiktion nicht (§ 38 SGB II).
- Wenn unklar ist, ob eine Person SGB II - oder SGB XII – Leistungsempfänger ist oder es Streitigkeiten zwischen der Arbeitsagentur und Sozialverwaltung darüber gibt, **hat die BA und der kommunale Träger im Rahmen SGB II die Leistung zu erbringen** (§ 44a SGB II).

Höhe der Regelleistungen und Mehrbedarfe bei ALG II + Sozialgeld in West / Ost

| West | Ost | Regelleistung (RL) | | |
|--|--|--|--------------|--------------------------|
| 345,00 | 331,00 | Regelleistung Alleinstehende | 100 % | § 20 Abs. 2 SGB II |
| 311,00 | 298,00 | RL volljähriger Partner in Bedarfsgemeinschaft | 90 % | § 20 Abs. 3 SGB II |
| 276,00 | 265,00 | Kinder von 14 - 17 Jahre | 80 % | § 20 Abs. 3 SGB II |
| 207,00 | 199,00 | Kinder von 0 - 13 Jahre | 60 % | § 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB II |
| Mehrbedarfe | | | | |
| 59,00 = 100 % 53,00 = 90 % 47,00 = 80 % | 56,00 = 100 % 51,00 = 90 % 45,00 = 80 % | Schwangere ab Beginn 13. Woche (entsprechend der maßgeblichen RL) | 17 % | § 21 Abs. 2 SGB II |
| 124,00 | 119,00 | Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 oder 2 und mehr Kindern unter 16 Jahren (Variante 1) | 36 % | § 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II |
| 41,00 | 40,00 | Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, wenn dadurch höherer MB entsteht als durch Variante 1 / max. aber 60 % MB (Variante 2) | 12 % | § 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II |
| 121,00 | 116,00 | Erwerbsfähige Behinderte die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 33 SGB IX erhalten | 35 % | § 21 Abs. 4 SGB II |
| 25,56 – 61,36 ** | | Mehrbedarf kostenaufwendige Ernährung | - | § 21 Abs. 5 SGB II |

** entsprechend Empfehlungen des Deutschen Vereins / s. BA-HW § 21 Anlage

Alleinerziehenden Mehrbedarfe

Grundaussage: es ist die Berechnungsvariante zu nehmen, die einen höheren Mehrbedarf ergibt (§ 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II).

| Varianten | Anzahl Kinder | % | Summe West | Summe Ost |
|-------------------|-----------------------------------|---------------------------|------------|-----------|
| Variante 1 | Drei Kinder <u>unter 16</u> Jahre | = 36 % | 124,00 € | 119,00 € |
| Variante 2 | 4 Kinder <u>unter 18</u> Jahre | 4 x 12 % = 48 % | 166,00 € | 159,00 € |
| Variante 2 | 5 Kinder unter 18 Jahre | 5 x 12 % = 60 % | 207,00 € | 199,00 € |

Bei den allein erziehenden Mehrbedarfen besteht eine **deutliche Verbesserung** gegenüber dem bisherigen BSHG.

Dort ist der Mehrbedarf, wenn das Kind 7 Jahre alt wurde, weggefallen und wenn von zweien eines über 16 Jahre alt wurde auch. Im SGB II wird mindestens für jedes minderjährige Kind 12 % Mehrbedarf gezahlt, wenn eines unter 7 Jahren, sogar 36 % und wenn zwei und drei unter 16 Jahre auch.

Aufteilung der Regelleistungen in einer Bedarfsgemeinschaft

Regelleistung für Alleinstehende = 100 % Regelleistung

West 345 EUR / mtl.

Ost 331 EUR / mtl.

Regelleistungen in Bedarfsgemeinschaften

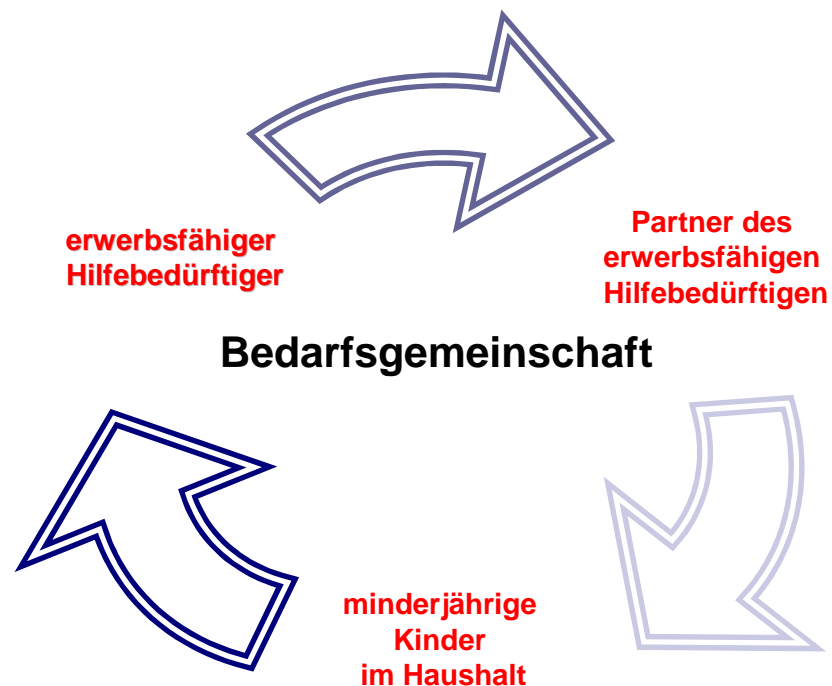
| | | RL West | RL Ost |
|-------------------------------|-------|---------|--------|
| 1 Person alleine | 100 % | 345,00 | 331,00 |
| 2 Personen ab 18 Jahren in BG | 90 % | 311,00 | 298,00 |
| Kinder 14 - 17 Jahren | 80 % | 276,00 | 265,00 |
| Kinder von 0 - 13 Jahren | 60 % | 207,00 | 199,00 |

Gemeinschaften im ALG II **» Bedarfsgemeinschaft «**

Voraussetzung für eine Bedarfsgemeinschaft ist, dass mind. eine Person **erwerbsfähig** im Sinne von § 7 SGB II sein muss.

Zu der **Bedarfsgemeinschaft** (§ 7 Abs. 3 SGB II) gehören:

- erwerbsfähige Hilfebedürftige (Erwachsene, aber auch Erwerbsfähige von 15 – 17 J.) (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 SGB II),
- der Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II),
- die im Haushalt lebenden Eltern eines minderjährigen, erwerbsfähigen Jugendlichen (von 15 – 17 J.) (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II),
- die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II).



Gemeinschaften im ALG II »Haushaltsgemeinschaft«

» Eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne von § 9 Abs. 5 SGB II liegt vor, wenn Verwandte und Verschwägerte auf familiärer Grundlage zusammen wohnen und wirtschaften (Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft). Eine Haushaltsgemeinschaft liegt nicht vor, wenn zwar eine Wohnung gemeinsam bewohnt, jedoch selbstständig und getrennt gewirtschaftet wird. «

Definition Verwandte und Verschwägerte: nach § 1589 ff. BGB

- Es wird vermutet, das sich Verwandte und Verschwägerte unterhalt leisten. **Der Unterhaltsvermutung kann widersprochen werden !**
- Die Unterhaltsvermutung gilt nur, soweit dies nach Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II).
- Das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft wird grundsätzlich durch Erklärung des Hilfebedürftigen festgestellt (BA-HW 9.11). Besteht keine Rechtspflicht zur Unterhaltszahlung reicht zum Widersprechen der Unterhaltsvermutung eine entsprechende schriftliche Erklärung des Hilfeempfängers aus (BA-HW 9.27).

Selbstbehalte beim Einkommen in der Verwandten- und Verschwägerten Haushaltsgemeinschaft:

- **Selbstbehaltsberechnung:** Freibetrag von 690 EUR / West und 662 EUR / Ost (zweifacher Satz der maßgeblichen RL) + anteilige (tatsächliche) Miete und Heizung zuzüglich die Hälfte der Differenz zwischen Selbstbehalt und des im Sinne von § 11 Abs. 2 SGB II bereinigten Einkommens (§ 1 Abs. 2 der ALG II-VO). Dabei sind **besondere Belastungen** wie Krankenbehandlungen, Schuldverpflichtungen, Versicherungen Unterhaltszahlungen **zu berücksichtigen** (BA-WH 9.32)

Selbstbehalte beim Vermögen in der Verwandten- und Verschwägerten Haushaltsgemeinschaft:

- Da gesetzgeberisch nichts anderes bestimmt wurde, ist davon auszugehen, daß der Vermögensselbstbehalt in der Haushaltsgemeinschaft der gleiche ist, wie der in § 12 SGB II festgelegte.

Regelleistungshöhe in der Haushaltsgemeinschaft

Bei dem Hilfebedürftigen in der Haushaltsgemeinschaft ist immer von einer 100 % - Regelleistung auszugehen (345 / 331 EUR).

Gemeinschaften im ALG II »Wohngemeinschaft«

Zur Klarstellung: Alles was keine Bedarfsgemeinschaft und keine Haushaltsgemeinschaft ist, **ist folglich eine Wohngemeinschaft (WG)**.

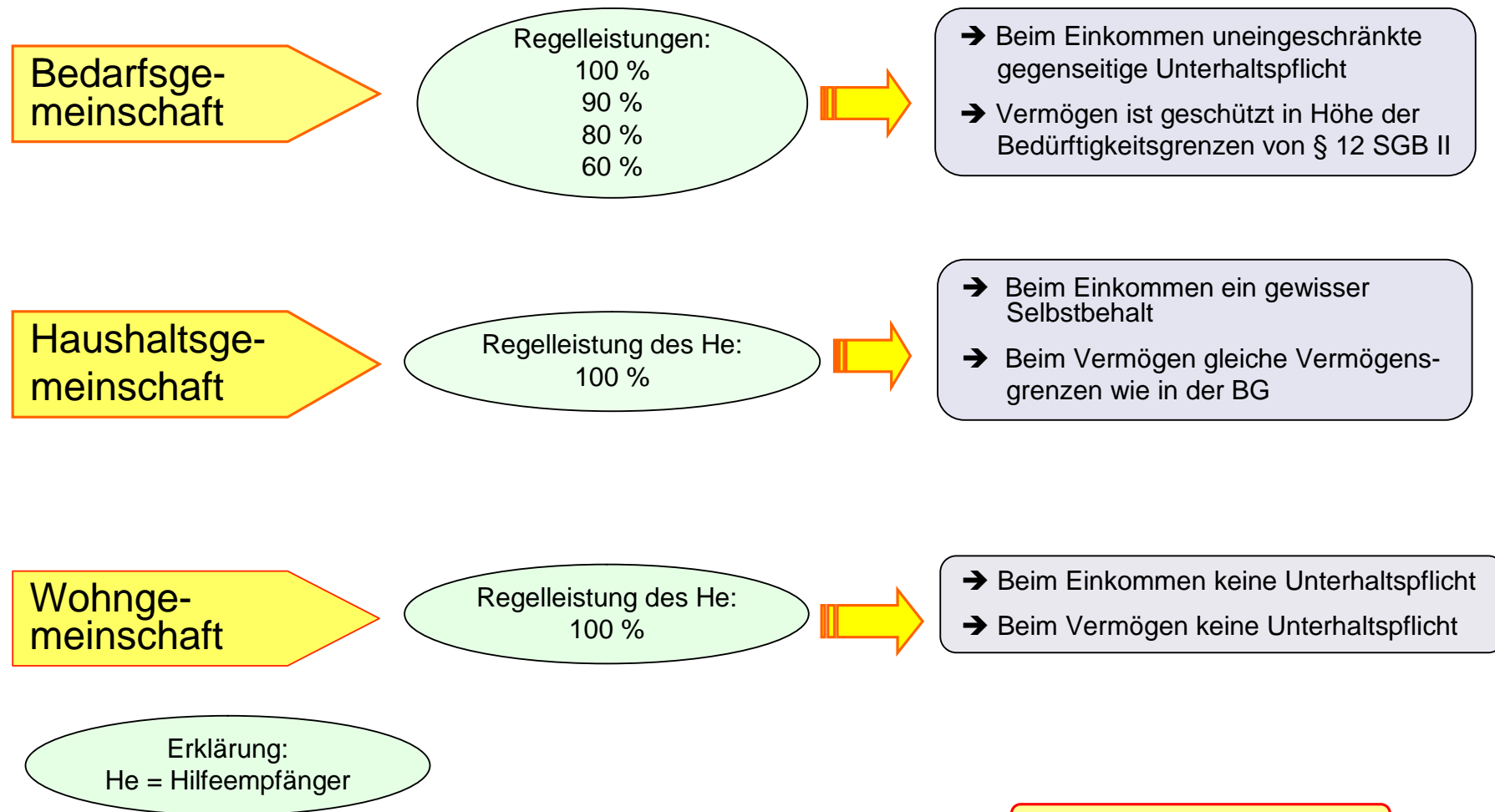
Definition einer Wohngemeinschaft

Alle Gemeinschaftsformen die keine eheähnliche Gemeinschaft = Bedarfsgemeinschaft oder Haushaltsgemeinschaft sind, sind folglich automatisch eine Wohngemeinschaft.

Charakteristisch für eine Wohngemeinschaft ist, dass jedes Mitglied der Wohngemeinschaft seinen Lebensunterhalt nach seinen finanziellen Kräften bestreitet und es keine Lebensunterhaltsunterstützungsleistungen für einander gibt. Reine Untermietverhältnisse sind typisch für eine Wohngemeinschaft.

- Gelegentliches zusammen kochen steht dem Charakter einer Wohn- oder Untermietgemeinschaft nicht entgegen.
- Im Wohngemeinschaftsfall ist von einer 100 % Regelleistung auszugehen. Eine WG steht auch nicht der Zahlung des allein erziehenden Mehrbedarfes entgegen.
- Unterkunfts- und Heizkosten werden kopfanteilig umgelegt.

Die verschiedenen Gemeinschaften des ALG II im Überblick



Wissenswertes zur Bedarfsgemeinschaft

Definition der eheähnlichen (eG) Einstandsgemeinschaft

Laut *Definition des Bundesverfassungsgericht* liegt eine eheähnliche Einstandsgemeinschaft nur vor wenn „die Bindung der Partner so eng ist, dass von ihnen ein gegenseitiges Entstehen in Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann . . . und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehung in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht“, in BVerfGE 87.264.

Indizien für eine eheähnliche Einstandsgemeinschaft sind:

- eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft, die von den Partnern ein gegenseitiges Entstehen im Bedarfsfall erwarten lässt
- eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft
- gemeinsame Betreuung und Versorgung von Kindern oder Angehörigen im Haushalt
- Eine wechselseitige gemeinsame Befugnis über Einkommen oder Vermögensgegenstände des Partners zu verfügen, soweit dies über das gemeinsame tägliche Wirtschaften hinausgeht
- das Bundessozialgericht hat die Anerkennung einer eG davon abhängig gemacht, dass die Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft wenigstens für drei Jahre besteht (BSG 29.4.1998, info also 1998, 184) Rechtsfolge ist: wenn keine eheähnliche Einstandsgemeinschaft vorliegt

Tipp: wenn sich bei einem Pärchen noch keine eheähnliche Einstandsgemeinschaft herausgebildet hat, dann ist dies lediglich eine Wohngemeinschaft ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des Partners und mit Regelleistungen von je 100 %, sowie dem allein erziehenden Mehrbedarf.

Wissenswertes zu Stiefkinderfällen

Die Bundesagentur geht von einer 100 % Unterhaltspflicht in Stiefkinderfällen aus

In Stiefkinderfamilien (ehelich und unehelich) sollen nach Ansicht der BA die Stiefeltern gegenüber den nicht von ihnen kommenden minderjährigen Kindern voll unterhaltspflichtig sein.

Die BA begründet diese Position nicht, sie stellt sie einfach als Tatsache hin und bezieht sich auf § 7 Abs. 3 SGB II: *„Unabhängig von etwaigen Unterhaltsansprüchen nach dem BGB und davon, ob die Person selbst anspruchsberechtigt nach dem SGB II ist, wird von jedem Mitglied der BG erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der BG einsetzt“*, so BA-HW 7.8.

Dem steht das BGB und das SGB II entgegen

Das BGB regelt das nur leibliche Eltern unterhaltspflichtig sind.

Im SGB II wird in § 9 Abs. 2 S. 2 SGB II die Regelungen in § 7 Abs. 3 SGB II zur Bedarfsgemeinschaft konkretisiert: *„Bei minderjährigen unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht mit ihren eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen“*.

- Diese Konkretisierung im letzten Halbsatz macht deutlich, dass Stiefeltern nicht für Stiefkinder aufkommen müssen.
- In der bisherigen Sozialhilfe hatten Stiefeltern relativ hohe Selbstbehalte (je nach Fallkonstallation ab ca. 1400 EUR netto) bevor sie gegenüber den Stiefkindern unterhaltspflichtig wurden.

Wenn es an diesem Punkt nicht bald klare Rechtsprechung durch die Gerichte gibt, wird zu erwarten sein, dass die Zahl der allein Erziehenden in der nächsten Zeit beträchtlich steigt !

ALG II liegt unter dem Niveau der heutigen Sozialhilfe

| BSHG – Leistung / Kind 7 – 13 J. (für Regelleistungsbedarf und Einmalleistungen) aus: Regelsatz NRW / West | |
|--|--|
| 192,00 | RS Kind 7 – 13 J. |
| + 24,00 | Bekl. Pauschale |
| + 25,00 | einm. Leistungen |
| = 241,00 | Summe mtl. Leistung |
| + 10,25 | nicht angerechnetes Kindergeld nach § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG |
| = 251,25 | Summe mtl. Haben |

| ALG II – Leistungen / Sozialgeld Kind bis 13 J. (für Regelleistungsbedarf und Einmalleistungen) aus: Regelleistung / West | |
|--|-------------------------|
| = 207,00 | Summe mtl. Haben |

Unter ALG II gibt es eine Leistungsabsenkung für die gleichen Leistungskomplexe (Hilfe zum Lebensunterhalt und Einmalleistungen) von

44,25 €

Es findet somit eine erhebliche Leistungssenkung gegenüber der bisherigen Sozialhilfe statt.

ALG II liegt unter dem Niveau der heutigen Alhi am Beispiel einer allein stehenden Person: Folie 1

| Allein stehende Person, geringfügig beschäftigt, Alhi Bezug / Stand: 2004 | |
|--|-----------------------------|
| 803,16 | monatliche Alhi |
| + 50,00 | Wohngeld |
| + 165,00 | Minijob |
| = 1018,16 | Summe mtl. Einkünfte |
| + Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung | |

| Allein stehende Person, geringfügig beschäftigt, unter gleich bleibenden Verhältnissen mit ALG II - Bezug / Stand: 2005 | |
|--|-----------------------------|
| 165,00 | Minijob |
| + 554,28 | ergänzendes ALG II |
| = 719,28 | Summe mtl. Einkünfte |
| + Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung | |

Die allein stehende Person hat durch ALG II bei nicht geänderten Verhältnissen ein **Weniger** an Einkünften von **298,88 EUR** monatlich.

ALG II liegt unter dem Niveau der heutigen ALI am Beispiel einer allein stehenden Person: Folie 2

Darstellung des Rechenweges:

| | |
|--|---------------------------------|
| <u>Übertrag Vorfolie:</u> Allein stehende Person, geringfügig Beschäftigt, mit ALG II - Bezug / Stand: 2005 | |
| 165,00 | Minijob |
| + 554,28 | ergänzende ALG II - Leistung |
| = 719,28 | Summe mtl. Einkünfte |
| + Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung | |

| | |
|-----------------------------------|---|
| Rechenweg: allein stehende Person | |
| 345,00 | Regelleistung West |
| + 275,00 | Miete + NK |
| + 36,00 | Heizpauschale / Gas |
| = 656,00 | ALG II - Bedarf |
| - 165,00 | Einkommen Minijob |
| + 63,28 | Erwerbstätigen Freibetrag, Pauschb. Werbungskosten |
| = 554,28 | ergänzende ALG II - Leistung |

Die allein stehende Person hat durch ALG II bei nicht geänderten
Verhältnissen ein **Weniger** an Einkünften von **298,88 EUR**
monatlich.

‘Abweichende Bedarfe’ werden gezahlt bei:

Erstbeschaffungsbedarf

- **Erstausrüstung für die Wohnung** einschließlich Haushaltsgeräten
(§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)
- **Erstausrüstung für Bekleidung** einschließlich **Schwangerschaft** und **Geburt**
(§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)
- **mehrtägige Klassenfahrten** im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
(§ 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II)

Hinweis: Bedarfe für bedeutet, alles muss bewilligt werden, wenn noch **nicht** vorhanden war. D.h. wenn jemand immer nur auf einer Matratze geschlafen hat, jetzt aber ein Bett benötigt, dann ist **das** ein Erstbeschaffungsbedarf !

Regelsonderbedarf

Bedarfsdeckung auf Pump

- Bei **unabweisbarem Bedarf**, wenn weder geschütztes Vermögen vorhanden ist, noch der Bedarf anderweitig gedeckt werden kann, **können Geld-** oder **Sachleistung** auf **darlehensbasis** erbracht werden. Das Darlehen ist durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 % der RL der Bedarfsgemeinschaft einzubehalten.
(§ 23 Abs. 3 Nr. 3, S. 4 SGB II; § 23 Abs. 1 SGB II)

Tip: Es kann nach § 44 SGB II ein Antrag auf Erlass des Darlehns gestellt werden

Wohnungsbeschaffungskosten

- **Wohnungsbeschaffungskosten, Kaution** und **Umzugskosten** können bei vorheriger Zustimmung zur Anmietung einer Wohnung übernommen werden,
(§ 22 Abs. 3 S. 1 SGB II)
- sie sollen übernommen werden, wenn der Umzug auf **Aufforderung des Amtes erfolgte** oder aus **anderen Gründen notwendig** war.
(§ 22 Abs. 3 S. 2 SGB II)

Mietschulden und Energierückstände

- Schulden **können** übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist,
(§ 34 Abs. 1 S. 1 SGB XII i.V. mit § 5 Abs. 2 SGB II)
- Schulden **sollen** übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder einer vergleichbaren Notlage **gerechtfertigt und notwendig** ist und sonst **Wohnungslosigkeit einzutreten droht**.
(§ 34 Abs. 1 S. 2 SGB XII i.V. mit § 5 Abs. 2 SGB II)

Abweichende Erbringung von Leistungen und Sonderregelungen Erstbeschaffungsbedarf / Regelsonderbedarf / Leistungen bei Nicht-Hilfebezug / Darlehen

„Bedarfsdeckung auf Pump“

Bei **unabweisbarem Bedarf**, wenn dieser weder durch den Freibetrag für Anschaffungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II noch auf andere Weise gedeckt werden kann, erbringt die BA den Bedarf als Sach- oder Geldleistung auf Darlehensbasis.

(§ 23 Abs. 1 SGB II)

Das Darlehen ist durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 % der RL der Bedarfsgemeinschaft einzubehalten.

(§ 23 Abs. 1 S. 3 SGB II)

Unwirtschaftliches Verhalten

Bei **unwirtschaftlichem Verhalten**, insbesondere bei Drogen- und Alkoholabhängigkeit und solange der Hilfebedürftige sich als ungeeignet erweist mit der RL umzugehen, kann die LI in voller Höhe oder anteilig als **Sachleistung** erbracht werden.

(§ 23 Abs. 2 SGB II)

Bei **unwirtschaftlichem Verhalten** und vorheriger schriftlicher Belehrung kann die RL um 30 % (= schweres Pflichtversäumnis) **für drei Monate gesenkt** werden

(§ 31 Abs. 4 Nr. 2 SGB II)

Anspruch auf „Abweichende Bedarfe“ auch bei nicht laufendem Hilfebezug

Dabei kann das Einkommen berücksichtigt werden, was der Hilfebedürftige innerhalb von bis zu 6 Monaten nach dem Monat der Bewilligung erwirbt. Die Leistung kann als Geld- und Sachleistung erbracht werden. Eindeutig keine Darlehensgewährung!

(§ 23 Abs. 3 S. 3 SGB II)

Darlehensgewährung bei vorübergehender Notlage

Soweit in dem Monat, für den Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen, können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (RL, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft, befristeter Zuschlag ... **auf Darlehensbasis** erbracht werden.

(§ 23 Abs. 4 SGB II)

ALG II - Zuschlag nach § 24 SGB II (Armutsgewöhnungszuschlag)

- Ein ALG II - Zuschlag wird gezahlt bis zu 2 Jahre nach dem letzten Arbeitslosengeld – Bezug.
- Der Zuschlag beträgt 2/3 des Unterschiedsbetrages zwischen:
 - dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld zzgl. Wohngeld und dem zu zahlenden ALG II / Sozialgeld
- Max. aber in den ersten 12 Monaten:
 - für Alleinstehende 160 EUR
 - mit Partner höchstens 320 EUR
 - für jedes minderjährige Kind 60 EUR
- Ab dem 13. Monat mindert sich der Zuschlag um die Hälfte
- Der Armutsgewöhnungszuschlag wird bis maximal 24 Monate nach dem letzten Arbeitslosengeld - Bezug gezahlt.

Berechnung ALG II - Zuschlag

Der ALG II - Zuschlag beträgt 2/3 der Differenz von Arbeitslosengeld + Wohngeld und die Summe der ALG II - Leistungen. Dieser Betrag halbiert sich nach 12 Monaten.

| bisherige Leistung | | zukünftige Leistung bei ALG II | |
|---|-------------|--------------------------------|--------------|
| Arbeitslosengeld | 800,00 EUR | Regelleistung | 345,00 EUR |
| Wohngeld | + 41,00 EUR | Miete + Heizung | + 320,00 EUR |
| Summe | 841,00 EUR | Summe | 665,00 EUR |
| Differenz 176,00 EUR | | | |
| davon 2/3 (monatlicher Zuschlag im 1. Jahr) = 117,00 EUR | | | |
| Halbierung nach einem Jahr = 59,00 EUR | | | |

Völlig ungeklärt ist, ob der Zuschlag bei wechselnden Einkünften Monat für Monat neu berechnet werden muss, welcher Monat der Referenzmonat für das Arbeitslosengeld ist.

Leistungen für Unterkunft und Heizung / Überblick

Unterkunftskosten sind zunächst in **tatsächlicher Höhe** zu übernehmen.

(§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II)

- Im Falle von „Unangemessenheit“ sind sie **solange** zu berücksichtigen, wie es dem Hilfeempfänger nicht **möglich** oder **zumutbar** ist, diese zu senken, in der Regel längstens für sechs Monate.
(§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II)
- **Wohnungsbeschaffungskosten, Kaution und Umzugskosten** können bei vorheriger Zustimmung zur Anmietung einer Wohnung übernommen werden,
(§ 22 Abs. 3 S. 1 SGB II)
- sie sollen übernommen werden, wenn der Umzug auf **Aufforderung des Amtes erfolgte** oder aus **anderen Gründen notwendig** war.
(§ 22 Abs. 3 S. 2 SGB II)
- **Heizkosten** sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie angemessen sind.
(§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II)
- Wenn sie nicht mehr in tatsächlicher Höhe übernommen werden sollen, ist zunächst der Hilfeempfänger anzuhören und aufzufordern diese zu senken.
(ergibt sich aus § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II)

Leistungen für Unterkunft und Heizung / Teil 1

Angemessenheit von Mietwohnungen in Bezug auf Größe

Angemessenheit von Mietwohnung

Vorgesehen war, daß es zu den angemessenen Unterkunftskosten eine Verordnung geben sollte. Klar ist jetzt, daß es diese nicht mehr geben wird und daß vielmehr die örtlichen Sozialhilfeträger in Bezug auf die Angemessenheitskriterien des BSHG den unbestimmten Rechtsbegriff füllen sollen und daß sich die Angemessenheit an der jeweiligen Wohnungsmarktlage orientieren soll.

Nach den BSHG - Regelungen bestimmt sich die Angemessenheit nach der notwendigen und angemessenen Wohnfläche, dem örtlichen Mietpreinsniveau und der Lage auf dem örtlichen Wohnungsmarkt.

Angemessene Wohnraumfläche:

| | | |
|--|--------------|----------------------|
| Alleinstehende | 45 bis 50 qm | oder ein Wohnraum, |
| zwei Personen | 60 qm | oder zwei Wohnräume, |
| drei Personen | 75 qm | oder drei Wohnräume, |
| vier Personen | 90 qm | oder vier Wohnräume |
| und für jede weitere Person 10 – 15 qm | | |
| (bei den Wohnräumen jeweils zuzüglich Küche / Kochnische, Bad, Toilette) | | |

→ Erfordert es die »Besonderheit des Einzelfalls« (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II) so ist ein zusätzlicher Unterkunftsbedarf (§ 5 WoBindG) als angemessen anzuerkennen >> z.B. Rollstuhlfahrer.

Vergleichsmieten / Grundsätze der Unterkunftskosten

Im BSHG gibt es die Möglichkeit eine sog. Vergleichsberechnung anzustellen:

Wohnt jemand in einer sozialhilferechtlich unangemessen großen Wohnung (z.B. 1 Person in 60 qm), die aber vom Mietpreis nicht höher ist als eine angemessene 45 qm Wohnung, dann ist auch die Miete für diese (zu große) Wohnung zu berücksichtigen, da diese die Eerte der angemessenen Höchstmiete nicht überschreitet.

Leistungen für Unterkunft und Heizung / Teil 2

Angemessenheit von Mietwohnungen in Bezug auf Miethöhe

In der bisherigen BSHG - Praxis gibt / gab es grundsätzlich **drei Bezugspunkte zur Ermittlung der angemessenen Unterkunfts-kosten:**

- Orientierung an gedeckelter Grundmiete ohne Betriebskosten
- Orientierung an gedeckelter Grundmiete und Betriebskosten = Gesamtmiete
- Orientierung an gedeckelter Gesamtmiete inkl. Heizung

Welche Bezugspunkte der jeweilige Sozialhilfeträger nimmt, liegt in seiner Entscheidung.

- Da sich die Betriebskosten überwiegend aus dem Gesamtverbrauch und jeweiligen Situation im Haus bemessen (z.B. mit oder ohne Aufzug, Zentralheizung, sozialer Wohnungsbau und frei finanziert ...) erscheint die Regelung „Orientierung an der Grundmiete ohne Betriebskosten“ die sinnvollste.
- Die Sozialhilfeträger und die Arbeitsagentur sind zur Auskunft verpflichtet, welche die jeweiligen angemessenen Unterkunfts-kosten sind und wie sich diese berechnen >>> § 15 Abs. 2 SGB I
- Die angemessenen Unterkunfts-kosten ergeben sich anhand der am Wohnort des Hilfeberechtigten im unteren Bereich (jedoch **nicht im untersten**) marktüblichen Wohnungsmieten.
- Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus sind immer als angemessen anzusehen, weil sie insbesondere für einkommensschwache Personengruppen gebaut wurden und zur Verfügung gestellt werden sollen.

Leistungen für Unterkunft und Heizung / Teil 3

Was passiert bei Unangemessenheit von Mietwohnungen?

Im Falle von „Unangemessenheit“ sind die Unterkunftskosten **solange** in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, wie es dem Hilfeempfänger nicht **möglich** oder **zumutbar** ist, diese zu senken, in der Regel längstens für sechs Monate (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II).

Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten (KdU) und Heizung

- Das bedeutet, daß zunächst auch unangemessene Unterkunftskosten bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt für die Heizung.

KdU-Senkung nicht möglich

- Unangemessene Unterkunfts- und Heizkosten sind solange zu berücksichtigen, wie es dem Hilfeempfänger **nicht möglich** ist, diese zu senken. Beispiele für »nicht möglich« sind: längere Kündigungsfristen, es ist trotz intensiver Suche keine angemessene Wohnung zu finden, veraltete Heizungsanlage und Vermieter weigert sich den Einbau einer neuen Heizung vorzunehmen, schlechte Isolierung, erhöhter Heizbedarf wegen Kellerwohnung ...

KdU-Senkung nicht zumutbar

- Unangemessene Unterkunftskosten sind solange zu übernehmen, wie ein Umzug **nicht zumutbar** ist. Gründe für eine Unzumutbarkeit können sein: jahrzehntelanges Wohnen in der Wohnung, mögliches Auftauchen von Erziehungsproblemen wegen Trennung vom Partner, psychische Probleme, Schulwechsel nicht sinnvoll ...

in der Regel längstens 6 Monate ...

- Der Wortlaut „in der Regel längstens 6 Monate“ bedeutet, daß in Ausnahmefällen auch eine längere Übernahme der unangemessenen Unterkunfts- oder Heizkosten möglich ist, z.B. wenn die Anmietung einer billigeren Wohnung nicht möglich war, da der Wohnungsmarkt im konkreten Fall eine solche nicht hergab.

Angemessene Unterkunftskosten sind immer zu zahlen

- Wenn trotz Aufforderung der Hilfeempfänger sich weigert umzuziehen, sind in jedem Fall weiterhin die angemessenen Unterkunftskosten zu tragen (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II).

Leistungen für Unterkunft und Heizung / Teil 4

Angemessenheit von selbst genutztem Eigentum hinsichtlich Vermögenseinsatz

Ein selbst genutztes angemessenes Hausgrundstück oder Eigentumswohnung sind als Vermögen nicht zu berücksichtigen
(§ 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II)

- Ein selbst genutztes Haus oder Eigentumswohnung in einer Größe bis 130 qm ist ohne weitere Prüfung geschützt.
(Rz 12.26 der Hw BA zu § 12 SGB II)
- Ob größeres Eigentum geschützt ist, richtet sich nach den Lebensumständen im Einzelfall, insbesondere der Zahl der im Haushalt lebenden Personen.
(Rz 12.26 der Hw BA zu § 12 SGB II)
- Eine Grundstücksfläche von 500 qm im städtischen und 800 qm im ländlichen Bereich ist in der Regel ebenfalls als angemessen anzusehen. Auch höhere Werte sind angemessen, wenn dies der Bebauungsplan festlegt.
(Rz 12.26 der Hw BA zu § 12 SGB II)

Leistungen für Unterkunft und Heizung / Teil 5

Angemessenheit der Unterkunftskosten selbstgenutztem Eigentum

Bei Eigentum in Finanzierung ist i. d. R. davon auszugehen, daß es erhebliche finanzielle Probleme bei der Übernahme der laufenden Kosten der Unterkunft gibt.
⇒ häufig dürfte ein schnelles Abstoßen zu empfehlen sein, damit keine größere Verschuldung entsteht

■ Zu den Kosten der Unterkunft bei Eigentum gehören in der Regel: Zinsen, Kreditraten, Abgaben, Versicherungen, Steuern, Müllgebühren, Wasser Verwaltungskosten, Vertraglich vorgeschriebene Rücklagenbildung oder sonstige notwendige Rücklagenbildung zur alsbaldigen Reparatur usw ...

■ Tilgungskosten stellen Eigentumsbildung da und könnten daher nicht als laufende Kosten der Unterkunft übernommen werden

⇒ Das Problem entsteht, wenn die Kosten der Unterkunft höher sind als die angemessenen Kosten einer vergleichbaren Mietwohnung. Hier dürfen aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes Immobilienbesitzer nicht gegenüber Mietern privilegiert werden

Beispiel: in Stadt x gelten für 2 Personen 340 EUR Miete incl. Betriebskosten als angemessen. Für die Eigentumswohnung müssen aber nach Abzug der Tilgung noch 550 EUR gezahlt werden. Die BA/kommunale Träger wird hier zur Senkung der Kosten der Unterkunft auffordern müssen und nach einer angemessenen Frist (i.d. R. 6 Monate) nur noch die 340 EUR zahlen.

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen bei Wohnraumsicherung und vergleichbaren Notlagen

- Schulden **können** übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist.
(§ 34 Abs. 1 S. 1 SGB XII i.V. mit § 5 Abs. 2 SGB II)
- Schulden **sollen** übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder einer vergleichbaren Notlage **gerechtfertigt und notwendig** ist und sonst **Wohnungslosigkeit einzutreten droht**.
(§ 34 Abs. 1 S. 2 SGB XII i.V. mit § 5 Abs. 2 SGB II)
- Geldleistungen können als Beihilfe oder Darlehen erbracht werden.
(§ 34 Abs. 1 S. 3 SGB XII i.V. mit § 5 Abs. 2 SGB II)
- Bei Klagen wegen Mietrückständen hat das Gericht den zuständigen Sozialhilfeträger darüber zu informieren.
(§ 34 Abs. 2 SGB XII i.V. mit § 5 Abs. 2 SGB II)

Mietschuldenübernahme auf Darlehensbasis nach dem SGB II kann nur erfolgen, wenn sonst:

- Wohnungslosigkeit droht **und**
- die Aufnahme einer **konkret** in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.
(§ 22 Abs. 5 SGB II)*1

Anmerkung *1: die Norm des SGB II dürfte in der Praxis kaum anzuwenden sein und kann aufgrund ihrer Nutzlosigkeit und der Öffnung zum SGB XII gleich wieder gestrichen werden.

Vermögen Teil I

Abgrenzung Vermögen und Einkommen

» Einkommen ist alles das, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält,
Vermögen das, was er in der Bedarfszeit bereits hat «
(in Anlehnung an das Zuflußprinzipsurteil des BVerwG v. 18.2.99)

Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen:

(§ 12 Abs. 3 SGB II)

- angemessener **Hausrat** (Gegenstände die zur Haushaltsführung und Wohnen notwendig oder zumindest üblich sind) (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)
- ein **angemessenes KFZ** oder **Motorrad** für jeden Erwerbsfähigen in der Bedarfsgemeinschaft
 - immer angemessen ist ein KFZ mit einem Wert bis **5000 EUR** (Rz 12.24 der Hw BA zu § 12 SGB II)
 - bei der Prüfung der Angemessenheit sind die Umstände des Einzelfalls zu Berücksichtigen, wie Größe der BG, Anzahl der Kfz im Haushalt, Zeitpunkt des Erwerbs
 - Wertfeststellung nach Abzug der Kreditverbindlichkeiten
 - der die Angemessenheit übersteigende Wert kann mit dem Vermögensfreibetrag nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II verrechnet werden
(Rz 12.34 der Hw BA zu § 12 SGB II)
- bei **von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht Befreiten** sind Vermögensgegenstände **der Altersvorsorge** oder Vermögen, daß zur Altersvorsorge bestimmt ist im angemessenen Umfang (§ 12 Abs. 3 Nr. 3 SGB II) nicht als Vermögen zu berücksichtigen.
 - Die BA - Hinweise sprechen nicht von »von angemessenen Umfang«, sondern von »unabhängig von der Höhe« (Rz 12.25 der Hw BA zu § 12 SGB II)
- **Selbst genutzte Eigentumswohnung** oder **Einfamilienhaus** von angemessener Größe / bis **130 qm ohne weitere Prüfung** (§ 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II)

Vermögen Teil II

Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen:

(§ 12 Abs. 3 SGB II)

- **Vermögen zur baldigen Beschaffung oder Erhalt** eines Hauses / Wohnung, das **Wohnzwecken Behinderter oder Pflegebedürftiger dient** (§ 12 Abs. 3 Nr. 5 SGB II)
 - das gilt auch für Erwerb oder Neubau, Aus- und Anbau, Erwerb eines Dauerwohnrechtes sowie zweckentsprechenden Ausstattung
 - Erhalt meint: Instandsetzen und Instandhalten, auch zweckdienliche Verbesserungen wie umweltgerechte Heizungsanlage, Wärmedämmung, aber keine Verschönerungsmaßnahmen (Rz 12.31 Hw BA zu § 12 SGB II)
 - sie baldige Beschaffung muss nachgewiesen werden
 - die behinderte Person muss in dem Wohnung oder Haus nicht wohnen, es reicht das sie dort betreut wird (Rz 12.33 Hw BA zu § 12 SGB II)
 - die behinderte oder pflegebedürftige Person muss nicht in der Bedarfsgemeinschaft leben, es reicht wenn sie Angehöriger i.S. von § 16 Abs. 5 SGB X ist: Verlobte, Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte grader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister ... (Rz 12.34 Hw BA zu § 12 SGB II)
 - es gibt keine Festlegung auf den % Grad der Behinderung oder die Pflegestufe
- Vermögen dessen Verwertung offensichtlich **unwirtschaftlich** ist (§ 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II)
 - Die BA geht von einer Unwirtschaftlichkeit bei einem Wertverlust von 10 % aus.
 - Keine Anwendung der Wertverlustregelung bei Aktien, Aktienfonds oder ähnlichen Anlageformen (Rz 12.37 Hw BA zu § 12 SGB II)
- wenn die Verwertung des Vermögens eine **besondere Härte** bedeutet (Familien und Erbstücke, Vermögensrückstellung für eine würdige Beerdigung und Grabpflege) (§ 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II)
- Vermögensgegenstände die zur **Aufnahme** oder **Fortsetzung** der **Berufsausbildung** oder **Erwerbstätigkeit unentbehrlich** sind (§ 4 Abs. 1 der Einkommens- und Vermögens VO nach § 13 SGB II)

Vermögen Teil III

Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen:

- **Grundfreibetrag**
Mindestens einen **Grundfreibetrag** von 4.100 € bzw. von Lebensjahr x 200 € jeder erwerbsfähigen Person der Bedarfsgemeinschaft und dessen Partner (**Addierung der Beträge möglich !!**)
(§ 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II)
- **Grundfreibetrag für Kinder unter 15 Jahre**
Für jedes nicht erwerbsfähige **Kind unter 15 Jahren einen Freibetrag** von 4.100 € (+ der Betrag von 750 € für notwendige Anschaffungen)
- **Riester - Altersvorsorge**
Altersvorsorge „**Riester-Renten**“ ohne Obergrenzen
(§ 12 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)
- **Privates sonstiges Altersvorsorgevermögen**
Der **Altersvorsorge dienende Geldanlagen** (200 € je Lebensjahr und Erwerbsfähigen), soweit sie vertraglich nicht vor dem 65. Lebensjahr verwertbar sind (**Addierung der Beträge möglich !!**)
(§ 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II)
- **Freibetrag für Anschaffungen**
Freibetrag von 750 € für **notwendige Anschaffungen** je Mitglied der Bedarfsgemeinschaft
(**Addierung der Beträge möglich !!**)
(§ 12 Abs. 1 Nr. 4 SGB II)

Dabei ist zu beachten:

- Nicht erwerbsfähige Eltern von erwerbsfähigen Kindern haben keinen Anspruch auf den Grundfreibetrag und das private sonstige Altersvorsorgevermögen.
- **Für die vor dem 1. Jan. 1948 Geborenen** gilt die Freibetragsregelung von **Lebensalter x 520 EUR**, höchstens 33.800 EUR.

Vermögen Teil IV

Methode der Vermögensbereinigung

1. Stufe: als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände, also Geld und Geldeswert, zu berücksichtigen und zu summieren.

Wichtig: bei der Ermittlung des Vermögenswertes gilt der Verkehrswert, d.h. Marktwert, also der Wert zum Zeitpunkt der Antragsstellung (§ 5 der Einkünfte und Vermögens VO)

Nicht zu berücksichtigen sind: Vermögensgegenstände, wie Hausrat, Kfz, Gegenstände zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit o. Ausbildung (§ 12 Abs. 3 SGB II)

2. Stufe: von der Summe der zu ermittelnden Vermögenswerte sind dann die zweckbezogenen Absetzungen

- **Grundfreibetrag der Partner** (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II)
- **Riester - Altersvorsorge** ohne Obergrenzen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)
- **Privates sonstiges Altersvorsorgevermögen** (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II)
- **Freibetrag für Anschaffungen** (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 SGB II)

additiv abziehbar.

- Der **Grundfreibetrag für Kinder unter 15 Jahre von 4.100 € ist nicht addierbar**. Hier handelt es sich um einen individuellen kinderspezifischen Freibetrag zur Ausbildungsförderung.
- Allerdings ist der **Freibetrag für notwendige Anschaffungen** addierbar mit dem Grundfreibetrag für Kinder oder mit dem Bedarfsgemeinschaftsfreibetrag

Wenn nach der Vermögensbereinigung noch überschüssige und nicht geschützte Vermögenstatbestände vorliegen und die **Verwertung** des bereinigten Vermögens **nicht möglich** ist oder dies eine **besondere Härte** bedeuten würde, dann ist die Leistung als **Darlehn** zu erbringen (§ 9 Abs. 4 SGB II).

Die oberflächliche Betrachtung der Erwerbstätigenfreibeträge

| Freibetrag für Erwerbstätigkeit bei ALG II | | |
|--|----------|------------------------------------|
| Höhe des Brutto-Einkommens | % - Satz | = rechnerisch maximaler Freibetrag |
| bis 400 € (§ 30 Nr. 1 SGB II) | 15 % | 60 € |
| 400 und 900 € (§ 30 Nr. 2 SGB II) | 30 % | 60 + 150 = 210 € |
| 900 und 1.500 € (§ 30 Nr. 3 SGB II) | 15 % | 60 + 150 + 90 = 300 € |

** Der Freibetrag gilt für jede erwerbstätige Person in der Bedarfsgemeinschaft.*

Derzeitige Freibetragsregelung bei Alhi oder Alg:

mind. 165 € und Werbungskosten sind anrechnungsfrei oder 20 % der Leistung.

➤ **Die neue Regelung bedeutet bei Minijobs eine erhebliche Verschlechterung !**

Einkommensbereinigung Teil II

1. Zunächst ist das Einkommen in „**sonstiges Einkommen**“ und in **Erwerbseinkommen** aufzutrennen und der jeweilige prozentuale Anteil darauf zu ermitteln.
2. Dann ist die jeweilige **Einkommensbereinigung vorzunehmen**, bei „sonstigen Einkommen“ entsprechend § 11 Abs. 2 Nr. 3 – 5 SGB II und § 3 Nr. 1 der Einkommens-VO, bei Erwerbseinkommen entsprechend § 11 Abs. 2 Nr. 1 – 2, 6 SGB II, § 30 SGB II und § 3 Nr. 2 und 3 der Einkommens-VO.
3. **Einkommensbereinigung sonstiges Einkommen**
Wenn die Absatzbeträge ermittelt wurden, so auch anteilige Beträge aus der Einkommensbereinigung, sind diese vom Einkommens abzuziehen und dies gibt im Ergebnis das **bereinigte, anrechenbare Einkommen**.
4. **Einkommensbereinigung Erwerbseinkommen**
Nachdem das Erwerbseinkommen bereinigt wurde (Abzug Steuer, SV-Abgaben, Werbungskosten, ggf. Versicherungen) ist auf Basis des so ermittelten bereinigten Einkommens und des Brutto Einkommens der Erwerbstätigenfreibetrag entsprechend der prozentualen Aufteilung (15 % / 30 % / 15 %) zu errechnen.
Das Ergebnis ist dann das **anrechenbare Erwerbseinkommen**.

Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II umfasst:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
 - Regelleistungen (§§ 20, 28 SGB II)
 - Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
 - Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)
 - Abweichende Bedarfe wie Erstbeschaffungsbedarfe,
 - Wohnungsbeschaffungskosten
 - Wohnraumsicherung (§ 34 I S. 1 SGB XII i.V. mit § 5 II SGB II)
 - Befristeter ALG II Zuschlag (§ 24 SGB II)
 - Befristeter Kindergeldzuschlag (§ 6a BKGG)
 - Einstiegsgeld, zeitlich befristeter Arbeitnehmerzuschuss (Höhe und Umfang muss noch durch VO bestimmt werden) (§ 29 SGB II)
 - Leistungen bei Krankheit, bei AU Weiterzahlung von ALG II bis 6 Wochen (§ 25 SGB II)
 - Krankenversicherung + Pflegeversicherung (§ 26 SGB II + § 5 I Nr. 2a SGB V + § 20 I Nr. 2a SGB XI)
 - Rentenversicherung auf Minimalniveau (nur bei ALG II - Leistungsempfängern) (§ 26 SGB II + § 3a SGB VI)
 - Eingliederungsleistungen** Nach den SGB III und § 16 SGB II

Die Grundsätze des Forderns im SGB II

Erwerbsfähige Hilfebedürftige müssen (sollen) aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung mitwirken, insbesondere:

(§ 2 Abs. 1 S. 2 SGB II)

- alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit ausschöpfen,
(§ 2 Abs. 1 S. 1 SGB II)
- an allen Maßnahmen der Eingliederung mitwirken,
(§ 2 Abs. 1 S. 2 SGB II)
- insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen,
(§ 2 Abs. 1 S. 2 SGB II)
- jede zumutbare Arbeit und Arbeitsgelegenheit annehmen,
(§ 2 Abs. 1 S. 3; § 10 SGB II)
- Eigenbemühungen erfüllen und nachweisen,
(§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 b) SGB II)
- unter 25-Jährige sind unverzüglich nach Antragstellung in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.
(§ 3 Abs. 2 SGB II)

→→ Diese Pflichten gelten auch für die mit den Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft lebenden nicht hilfebedürftigen Personen

(§ 2 Abs. 1 SGB II, so auch die PM Nr. 546, v. 27.10.04 des Presse- und Informationsamt der Bundesregierung)

→→ Wer sich weigert (ohne gewichtigen Grund) diesen Pflichten nachzukommen, dem ist die ALG II – Regelleistung in einer 1. Stufe für 3 Monate um 30 % zu kürzen = 103,50 EUR (100 % RL, West)

(§ 31 Abs. 1 SGB II)

Die Grundsätze des Forderns im SGB II **Eingliederungsvereinbarung Teil I**

Zentrale Leistung zur Eingliederung im SGB II soll die Eingliederungsvereinbarung sein

Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen:

- welche Leistung der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält
(§ 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB II)
- welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat
Darunter ist auch zu verstehen: Bewerbungen, Arbeitsgelegenheiten wie Ein – Euro - Jobs, Annahme jeder zumutbaren Arbeit, Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, Psychologische-, Sucht- und Schuldnerberatung
(§ 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB II; § 16; § 31 Abs. 1 SGB II)
- Diese Eingliederungs(pflicht)leistungen gelten auch für die mit dem Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Partner und Kinder
(§ 15 Abs. 2, § 2 Abs. 1 + 2 SGB II)
- Die Eingliederungsvereinbarung soll für 6 Monate geschlossen werden. Danach ist unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erkenntnisse eine weitere Fortsetzungsvereinbarung abzuschließen
(§ 15 Abs. 1 S. 3 SGB II)
- Kommt die Eingliederungsvereinbarung nicht zustande (z.B. Weigerung der Zustimmung durch den Hilfebedürftigen oder dessen Partner) ist der Hilfebedürftige zu sanktionieren (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 a) SGB II) und die Pflichten des Hilfebedürftigen sind als verbindlicher Verwaltungsakt festzulegen
(§ 15 Abs. 1 S. 5 SGB II)

Die Grundsätze des Forderns im SGB II **Eingliederungsvereinbarung Teil II**

Der Fallmager entscheidet darüber **welche Leistung der Hilfebedürftige erhält:**
Arbeitsförderungsleistungen wie Vermittlungsgutschein, Umschulung, Bildungsmaßnahme oder Einstiegs-geld

Der Fallmager entscheidet auch darüber, **welche Pflichten** der Hilfebedürftige und die erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft **zu erfüllen haben:**
wieviel Bewerbungen monatlich nachzuweisen sind, ob und welchen Euro-Job der Hilfesuchende zugewiesen bekommt oder welche weiteren Pflichten noch zu erfüllen sind

Die Eingliederungsvereinbarung

Das SGB II sieht **keine Qualitäts-erfordernisse an die Mitarbeiter vor.**
Auch das Fallmanagement sieht keine Qualitätserfordernisse vor.

Bei Weigerung der Eingliederungsvereinbarung zuzustimmen ist die RL für 3 Monate um 30 % zu kürzen

= ca. 103,50 €

Bei Nichterfüllung oder Weigerung eine in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen, erfolgt die zweite RL-Kürzung um 30 %, mit der Möglichkeit auch die Miete, Heizung und Mehrbedarfe, sogar die Krankenkasse auch gekürzt zu bekommen.

103,50 € x 2 = 207 €

→ Die Eingliederungsvereinbarung wird in seiner ersten Stufe als **öffentlich - rechtlicher Vertrag** geschlossen (§ 53 ff SGB X). Es gelten dabei alle in § 53 - § 61 SGB X gelten Vorschriften (Schriftform, schriftliche Zustimmung betroffener Dritter, Nichtigkeit, Anpassung und Kündigung ...)

→ Kommt die Eingliederungsvereinbarung durch Weigerung des Hilfebedürftigen nicht zustande sind die darin vorgesehenen **Pflichten des Hilfebedürftigen durch Verwaltungsakt festzulegen und er erlassen** (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 S. 6 SGB II)

Die Grundsätze des Forderns im SGB II

Eingliederungsvereinbarung Teil III

- Die Hilfebedürftigen haben **keinen Rechtsanspruch** auf Förderungsleistungen, alle Förderungsleistungen sind **Ermessensentscheidungen**, die nur unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu bewilligen sind
(§ 16 Abs. 1; § 14 S. 3 SGB II)
- Der Fallmanager entscheidet nicht nur über die Pflichten des Antrag stellenden Hilfebedürftigen, sondern auch über **die Pflichten der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden selbst nicht bedürftigen Erwerbsfähigen** (Partner und Kinder ab 15 und unter 18 Jahren)
(§ 15 Abs. 2, § 2 Abs. 1 + 2 SGB II)

Die Eingliederungsvereinbarung wird unter den Voraussetzungen der Androhung der Leistungskürzung abgeschlossen und im Wissen, dass der Hilfebedürftige kein Anhörungsrecht hat und nur eine Zustimmungspflicht, ansonsten aber allem zu zustimmen hat, wenn er nicht drastische Leistungskürzungen in Kauf nehmen will.

Angriffspunkte sind:

- Verfassungsrechtliche Bedenken nur Zwangseinbeziehung von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft
- Verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Vertragsfreiheit
- Die in der Eingliederungsvereinbarung vorgesehene „Sippenhaft“ der BG-Mitglieder im Sanktionsfall (Kürzung der anderen ALG II – Leistungen, wie Miete, Heizung, Mehrbedarfe, Krankenkasse ...)
- Die Kriterien der Ermessensentscheidung hinsichtlich der Ansprüche auf Eingliederungsleistungen
- Betroffene haben (wenn auch eingeschränkte) Ansprüche auf Eingliederungsleistungen, den angemessenen Wünschen der Leistungsberechtigten (§ 33 SGB I) ist stattzugeben, diese können auch per Leistungsklage beim Sozialgericht durchgesetzt werden

Die Grundsätze des Forderns im SGB II Teil I

Zumutbarkeit von Arbeit und Eingliederungsmaßnahmen

„Dem Hilfebedürftigen ist **jede Arbeit zumutbar**“ (§ 10 Abs. 1, S. 1 SGB II)

Entsprechend § 10 SGB II ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn:

- der/die Erwerbsfähige ist hierzu **körperlich, geistig** oder **seelisch** nicht in der Lage (§ 10 Abs. 1 Nr.1 SGB II)
- die Ausübung **erschwert wegen besonderer körperlicher Anforderungen** die künftige Ausübung der bisherigen überwiegenden Tätigkeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)
- die Ausübung der Arbeit gefährdet die **Erziehung** eines Kindes des Hilfeempfängers oder dessen Partner (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II)
- sie ist mit der **Pflege eines Angehörigen** nicht vereinbar und kann nicht auf andere Weise sichergestellt werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB II)
- ein **sonstiger gewichtiger Grund** steht der Arbeit entgegen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II)

Krankheit, gesundheitliche Einschränkungen (z.B. nicht mehr als 5 Kg heben können), keine Belastbarkeit (z.B. wegen Asthma), psychische Probleme ..

der Pianist der Steine kloppen gehen soll ...

Art 6 Abs. 2 GG bestimmt, daß die Erziehung von Kindern Recht und Pflicht der Eltern ist. Die BA darf folglich nicht vorschreiben, ob ein Kind in Betreuung, Kita, Tagesmutter zu geben ist. Eine Ablehnung einer solchen vorgegebenen Zwangsbetreuung stellt somit auch keine Arbeitsverweigerung oder Pflichtversäumnis da.

Arbeitspflicht besteht aber in den Zeiten, in denen das Kind betreut = erzogen wird, d.h. während der Schule, KiGa ...

Wenn es erhebliche erzieherische Schwierigkeiten gibt (Bestätigung von Erziehungsberatung, Psychologen, Sozialarbeiter ...) gibt und die Ausübung die Erziehung gefährdet, ist Arbeit auch unzumutbar.

Unter sonstiger gewichtiger Grund ist vorrangig zu verstehen:

ein Verstoß gegen ein Gesetz (z.B. Arbeitszeitgesetz) oder die guten Sitten (§ 36 SGB III), insbesondere Lohnwucher [§ 291 BGB] (ab ca. 33 % unter ortsüblicher/tariflicher Vergütung), horizontales Gewerbe, Schulbesuch, (auch Realschule oder Gymnasium), Studium, Umschulung, Weiterbildung, soziales Jahr, notwendiges oder sinnvolles (Vor)Praktikum ...

Die Grundsätze des Forderns im SGB II Teil II

Zumutbarkeit von Arbeit und Eingliederungsmaßnahmen

„Dem Hilfebedürftigen ist jede Arbeit zumutbar“ (§ 10 Abs. 1, S. 1 SGB II)

Eine Arbeit ist nicht alleine deswegen unzumutbar, weil:
(§ 10 Abs. 2 SGB II)

- sie nicht der früheren Tätigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entspricht (**Berufsschutz**)
(§ 10 Abs. 2 Nr.1 SGB II)
- kein **Qualifikationsschutz**
(§ 10 Abs. 2 Nr.2 SGB II)
- der Beschäftigungsort vom Wohnort **weiter entfernt** ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort
(§ 10 Abs. 2 Nr.3 SGB II)
- **Arbeitsbedingungen ungünstiger** sind als bei bisherigen Beschäftigungen des erwerbsfähigen Hilfeempfängers
(§ 10 Abs. 2 Nr.4 SGB II)
- diese Zumutbarkeitskriterien gelten auch für **Maßnahmen zur Eingliederung**, so auch für **Umschulung** und **Weiterbildungen, Eignungsmaßnahmen** und auch **Arbeitsgelegenheiten**
(§ 10 Abs. 3 SGB II)

Hier dürfte § 121 Abs. 4 SGB III trotzdem als Obergrenze gelten:

- tägl. Pendelzeiten 2 Std. für einen 6 Std. – Job und 2 ½ Std. Pendelzeit für einen 8 std.- Job
- Ausnahme: der Betreffende ist zu einer so langen Pendel- und Arbeitszeiten körperlich, geistig und seelisch nicht in der Lage oder die Erziehung eines Kindes steht dem entgegen.

Hier ist das Kriterium eindeutig die „*bisherigen Beschäftigungen*“, wobei **immer von der letzten Beschäftigung** auszugehen sein wird.

Der Betreffende wird in der Beweispflicht sein

Diese Klausel bedeutet zunächst einen Schutz, da alle Eingliederungsmaßnahmen unter die Zumutbarkeits(schutz)kriterien gestellt werden.

Sie offenbaren aber auch den deutlichen Zwangscharakter der Eingliederungsmaßnahmen.

Sie bedeuten auch, daß Betroffene zu Ein-Euro-Jobs in umliegende Städte geschickt werden und ihnen dabei Pendelzeiten von bis zu 2 Stunden täglich zugemutet werden können.

Die Grundsätze des Forderns im SGB II **Ein-Euro-Jobs / Arbeitsgelegenheiten Teil I**

Rechtliche Rahmenbedingungen zur Vergabe von Arbeitsgelegenheiten.

- **Vorrangig** sollen Maßnahmen (zur Eingliederung) eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen (§ 3 Abs. 1, 2. TS SGB II)
- Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt **in absehbarer Zeit nicht möglich ist**, hat der Hilfeempfänger angebotene und zumutbare Arbeitsgelegenheiten zu übernehmen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 SGB II)
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit **können** erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit **für die Eingliederung erforderlich** sind (§ 3 Abs. 1 S. 1 SGB II)
- Bei den Eingliederungsleistungen sind die Eignung, **individuelle Lebenssituation**, insbesondere die familiäre Situation, die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und die Dauer der Eingliederung **zu berücksichtigen** (§ 3 Abs. 1 S. 2 SGB II)
- Bei der Leistungsgewährung sind die Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** zu beachten (§ 3 Abs. 1 S. 3 SGB II)



Die Grundsätze des Forderns im SGB II **Ein-Euro-Jobs / Arbeitsgelegenheiten Teil II**

Die verschiedenen Arten der Arbeitsgelegenheiten in ihrer Rangfolge

- **Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 1 Satz 1**
Förderung von **Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen** (§§ 260 - 271 SGB III) und beschäftigungsschaffenden **Infrastrukturmaßnahmen** (§ 279a SGB III)
(alle im sechsten Kapitel des SGB III)
- **Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 Satz 1**
Arbeitsgelegenheiten in einem **versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis in Betrieben**
- **Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 Satz 2**
Arbeitsgelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende zusätzliche Arbeiten in einem nicht versicherungspflichtigen Sozialrechtsverhältnis mit Mehraufwandsentschädigung

Die Grundsätze des Forderns im SGB II **Ein-Euro-Jobs / Arbeitsgelegenheiten Teil III**

Eine pauschale Zuweisung in 1-Euro-Jobs ohne präzise Einzelfall bezogene Prüfung und Fallmanagement dürfte nicht Rechtmäßig sein.

Sie dürfte grundsätzlich überhaupt nur Zulässig sein, wenn:

- in absehbarer Zeit keine Arbeit auf dem 1. Arbeitsmarkt zu finden ist (§ 2 Abs. 1 S. 3 SGB II)
- wenn unter Berücksichtigung der individuellen und familiären Situation eine Eingliederung überhaupt erforderlich ist (§ 3 Abs. 1 S. 1, S. 2 SGB II)
- wenn zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit die Vergabe eines 1-Euro-Jobs das probate Mittel erscheint (§ 3 Abs. 1 S. 1 SGB II)
- Aufgrund der Rang- und Regelungsfolge im § 16 SGB II muss immer erst geprüft werden, ob nicht die versicherungspflichtigen Arbeitsgelegenheiten Vorrang haben und nicht eher das geeignete Mittel zur Eingliederung sind

Nur wenn eine Eingliederung überhaupt **erforderlich ist** und **versicherungspflichtige Arbeitsgelegenheiten** nicht geeignet erscheinen, dürfte die Vergabe von 1-Euro-Jobs überhaupt erst zulässig sein.

Die Grundsätze des Forderns im SGB II

Ein-Euro-Jobs / Arbeitsgelegenheiten Teil III

Vergleichsrechnung Kosten für Ein-Euro-Job und Kosten für ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis am Beispiel einer allein stehende Person (West)

| Kostenrechnung: Ein-Euro-Job | |
|------------------------------|--|
| 345,00 | Regelleistung, allein stehende Person |
| + 275,00 | Miete + Betriebskosten |
| + 36,00 | Heizpauschale Gas |
| + 125,00 | (ca.) KV, PV |
| + 12,00 | (ca.) RV |
| = 793,00 | Zu zahlende ALG II – Lebensunterhaltsleistung |
| + 500,00 | Trägerpauschale u. Mehraufwandsentschädigung |
| = 1293,00 | Aufwendung eine Person |

| versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis | |
|--|---------------------------------|
| Bei <u>gleichem</u> Mitteleinsatz von 1293 EUR als Arbeitgeberbrutto-Kosten, bei Steuerklasse 1 und einem Krankenversicherungsbeitrag von 14,00 % (ca. AOK) ergibt sich folgendes: | |
| 1293,00 € | Gesamtkosten (AG-brutto) |
| 1069,51 € | Lohn brutto |
| = 818,51 € | Lohn netto |
| Bei dieser Variante werden Sozialversicherungsbeiträge, Rente, Steuern und sogar Arbeitslosenversicherungsbeiträge von 69,48 € gezahlt. | |

Erwerbstätigenfreibeträge im Vergleich Unter'm Strich bei gleicher Arbeitszeit

Mini Job

400,00 EUR = ca. 20 Std. / Woche
- 15,33 EUR Werbungskostenpauschale
- 30,00 EUR Versicherungspauschale

= 354,67 EUR Summe bereinigtes
Einkommen
- 53,20 EUR (15 % Erwerbstätigenfreibetrag)

= 301,46 EUR anrechenbares Einkommen
=====

Unter'm Strich bleiben dem Betroffenen somit
**98,54 EUR Erwerbstätigenfreibetrag als
Arbeitsanreiz**

Arbeitsgelegenheit /

Ein – bis - Zwei Euro - Job

Bei einer 20 Std. / Woche

Und einer Mehraufwandsentschädigung von
1,50 EUR die Stunde wird 129,99 EUR
gezahlt. Die Mehraufwandsentschädigung ist in
voller Höhe anrechnungsfrei.

=====

Unter'm Strich bleiben dem Betroffenen somit
129,99 EUR als Arbeitsanreiz

Sanktionen I / leichte Pflichtverstöße

10 % Kürzung + Streichung von ALG II Zuschlag

Kommt der (über 25-jährige) Hilfebedürftige trotz vorheriger schriftlicher Belehrung einer:

- Meldeaufforderung
- oder psychologischen Untersuchung

nicht nach, wird

- unter Wegfall des ALG II Zuschlages
- die RL um 10 % gekürzt (1. Stufe).
- Es ist keine Sanktion vorzunehmen, wenn der Hilfesuchende einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist.

(§ 31 Abs. 2 SGB II)

Bei allein Stehenden sind
10 % Kürzung

= 34,50 EUR

Im Wiederholungsfall (2. Stufe)

ist das ALG II um **weitere 10 %** zu mindern. Hiervon können zusätzlich auch **noch Mehrbedarfe, Unterkunftskosten und Heizung** mitbetroffen sein.

(§ 31 III SGB II)

Sanktionen dauern immer 3 Monate ! + Keine SGB XII Leistungen möglich!

(§ 31 Abs. 6 SGB II; § 31 Abs. 6 SGB II)

Sanktion II / schwere Pflichtverstöße

30 % Kürzung + Streichung von ALG II Zuschlag

bei

- Weigerung die Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben oder darin festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere im ausreichenden Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen, (§ 31 Abs. 1 Nr.1 a) + b) SGB II)
- zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheiten aufzunehmen oder fortzuführen, (§ 31 Abs. 1 Nr.1 c) + Nr.2 SGB II)
- Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme (z.B. Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung, Suchtberatung), (§ 31 Abs. 1 Nr.2 SGB II)
- Verminderung von Einkommen oder Vermögen um ALG II Leistung zu erhalten, (§ 31 Abs. 4 Nr.1 SGB II)
- fortgesetztem unwirtschaftlichem Verhalten, (§ 31 Abs. 4 Nr.2 SGB II)
- bei Eintritt einer ALG I - Sperrzeit oder (§ 31 Abs. 4 Nr.3, a) SGB II)
- bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit, die das Ruhen oder Erlöschen eines ALG - Anspruches rechtfertigt (§ 31 Abs. 4 Nr.3, b) SGB II)

Bei allein Stehenden
sind 30 % Kürzung

= 103,50 EUR

ist die ALG II Regelleistung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen um 30 % zu kürzen (§ 31 Abs. 1 SGB II).

- Es ist keine Sanktion vorzunehmen, wenn der Hilfesuchende einen **wichtigen Grund** für sein Verhalten nachweist (§ 31 Abs. 1 Nr.2, S.2 SGB II)

Im Wiederholungsfall (2. Stufe)

im Wiederholungsfall (2. Stufe)

ist das ALG II um **weitere 30 %** zu mindern. Hiervon **können** zusätzlich auch **noch Mehrbedarfe, Unterkunftskosten und Heizung** mitbetroffen sein (§ 31 Abs. 3 SGB II).

Sanktionen dauern immer 3 Monate ! + Keine SGB XII Leistungen möglich!

(§ 31 Abs. 6 SGB II; § 31 Abs. 6 SGB II)



(Sonder) Sanktionsregelungen für 15 bis 25 Jährige

- Erwerbsfähige Hilfebedürftige bis 25 J., die Sanktionstatbestände erfüllt haben (auch leichte Pflichtverstöße), erhalten **keine Regelleistung** mehr.
(§ 31 Abs. 5 S.1 SGB II)
- Sie erhalten **nur Miete und Heizung**, die aber **direkt an den Vermieter** oder Empfangsberechtigten zu zahlen sind.
(§ 31 Abs. 5 S.1 SGB II)
- Ergänzende **Sachleistungen** und geldwerte Leistungen (**Lebensmittelgutscheine**) sind zu erbringen.
(§ 31 Abs. 5 S. 2 SGB II)

Auch hier:

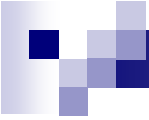
Sanktionen dauern immer 3 Monate! + Keine SGB XII Leistungen möglich!

(§ 31 Abs. 6 SGB II; § 31 Abs. 6 SGB II)



Ergänzende Sachleistungen und Lebensmittelgutscheine bei Sanktion

- Bei Minderung der Regelleistung von mehr als 30 % können ergänzende Sachleistungen / Lebensmittelgutscheine erbracht werden
(§ 31 Abs. 3 S. 3 SGB II)
- Sie sollen erbracht werden, in Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern
(§ 31 Abs. 3 S. 4 SGB II)



Abschaffung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen

Bisher hatten im Sozial- und Verwaltungsrecht Widersprüche und Klagen gegen belastende Verwaltungsakte aufschiebende Wirkung (§§ 80 VwGo und § 86a SGG), d.h. **sie durften dann nicht vollzogen werden!**

- Im ALG II haben nun nach § 39 SGB II Widersprüche und Klagen keine aufschiebende Wirkung mehr.
- Um die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches herzustellen, muss nun der Widerspruchsführer gem. § 86b (I) Nr. 1 + 2 SGG) die Herstellung der aufschiebenden Wirkung per Eilklage beim Sozialgericht beantragen und anordnen lassen.



Einführung von Sozialgerichtsgebühren

Gesetzesentwurf von Feb. 04 zur Änderung des
Sozialgerichtsgesetzes

Nach diesem sollen Gerichtsgebühren eingeführt
werden

- 75 € - 1. Instanz Sozialgericht
- 150 € - 2. Instanz Landessozialgericht
- 225 € - 3. Instanz Bundessozialgericht

Die Klage gilt erst als gestellt, wenn die Gerichtsgebühren **gezahlt** wurden
oder dies per PKH Kostenentscheid **erlassen** wurde.

>>>Anmerkungen: das Gesetz wird frühestens ab April 05 wirksam<<<

Ein paar Anmerkungen zur Nutzung meiner Folien

Ich veröffentliche mein Skript, weil ich überzeugt davon bin, daß ich denke das eine Sachaufklärung über die Details von Hartz IV nötig ist. Information ist die Voraussetzung zum Verstehen der gesellschaftlichen Verhältnisse und auch dafür, um gegen die anstehenden Entwicklungen etwas zu unternehmen. Andere Dozenten schwärzen ihre Materialien oder hüten sie wie ein „Staatsgeheimnis“.

Mir liegt es am Herzen, daß durch dieses Land ein starker Ruck geht, der sich gegen die völlige Demontage sozialer Sicherungssysteme und demokratischer Rechte wendet. Druck auf der Straße und in den Rathäusern ist jetzt entscheidend. Auch entscheidend dafür, daß durch dieses Land nicht ein „brauner“ neofaschistischer Ruck geht, der die Ausländer zu Sündenböcken erklärt, anstatt die staatliche neoliberale Politik.

Eine weitere Etappe wird dann die Auseinandersetzung in den Gerichtssälen sein. Dafür werden viele mutige Betroffene und engagierte Organisationen und Anwälte nötig sein. Auch hier wird die ein oder andere Schweinerei von Hartz IV in akribischer Kleinarbeit zerlegt werden können.

Diese Folien können und sollen in der Öffentlichkeit für nicht kommerzielle Zwecke genutzt werden. Ich bitte selbstverständlich um Hinweis darauf, das diese von mir sind.

Kommerzielle Nutzung, also Nutzung für Anlässe, bei denen andere Gelder zahlen müssen, ist nicht zugelassen und oder sind im Einzelfall mit mir abzusprechen.

Vor dem Hintergrund, das ich von Seminaren und Vorträgen hauptberuflich lebe, begrüße ich es natürlich, wenn ihr / Sie mich dazu einladet und ich diese selbst abhalten kann. Schön fände ich es, wenn für die Nutzung der Folien beispielsweise der Verein Tacheles einen kleinen Obolus bekommen könnte (Konto Nr. auf der Tacheles Seite unter Spenden).

Außerdem möchte ich mich noch bei den Vielen bedanken, die mir Rückmeldungen und Anmerkungen zu meinen bisherigen Folien gegeben haben. Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei denen, bei denen ich den ein oder anderen Gedanken und Formulierung entleihen konnte.

Auch diese (dritte) Auflage ist immer noch lange nicht so präzise wie ich es möchte, jetzt liegen die Durchführungshinweise der BA vor, ich würde diese gerne viel mehr hier einarbeiten. Regelmäßig finde ich dazu nicht die Zeit. Andererseits habe ich jetzt schon einige Korrekturen eingearbeitet und es gibt einiges was dringend bekannt gemacht werden muss, daher diese mal wieder unvollständige Auflage.

Abschließend möchte ich noch auf die Seite des Vereins Tacheles e.V. verweisen und natürlich auf meine eigene, als Referent für Arbeitslosen- und Sozialhilferecht.

www.tacheles-sozialhilfe.de

www.harald-thome.de



Wuppertal, den 27.02.2005

Stand: 27. Februar 2005

61